



Stadt Leverkusen

Ergänzung zur Vorlage Nr. 2023/2253/1

Der Oberbürgermeister

II/36-361-60

Dezernat/Fachbereich/AZ

03.11.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	09.11.2023	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	20.11.2023	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	21.11.2023	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	23.11.2023	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	27.11.2023	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	11.12.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Neufassung der Leverkusener Stadtordnung (Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Leverkusen)

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Leverkusen (L Leverkusener Stadtordnung).

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Molitor

In Vertretung
Lünenbach

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Begründung:

Diese Vorlage ersetzt die Ursprungsvorlage Nr. 2023/2253.

Seit Erlass der bestehenden Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Leverkusen vom 11.12.2008 sind einige Änderungen und Neuerungen im Freizeit- und Sozialverhalten der Bevölkerung sowie im Bereich des Natur-, Umwelt-, Immissions-schutzes und durch die Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz Leverkusener Seen (SeenVO) eingetreten. Weiterhin kamen durch die Einführung des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) und aufgrund eingehender Bürgereingaben und -beschwerden neue Regelungsbedarfe hinzu. Dies erforderte eine generelle Überarbeitung und Neufassung der bestehenden Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Leverkusen.

Aufgrund der zahlreichen Änderungen, die zur Neufassung der Leverkusener Stadtordnung geführt haben, wird nicht explizit auf jede einzelne Veränderung bzw. Neufassung eingegangen. Daher wird die bisherige Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Leverkusen vom 11.12.2008 als Anlage 7 beigefügt.

Für das Mitführen von Hunden wurde eine eigenständige Norm eingefügt, deren Regelungen eng an das Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) angelehnt sind. Analog der SeenVO ist am Silbersee, am Hitdorfer See und am Stöckenbergsee das Mitführen von Hunden an der Leine auch in den Sommermonaten erlaubt. Das Führen unangeleinter Hunde ist an den vorgenannten Orten aus Natur- und Tierschutzgründen unzulässig, da freilaufende Hunde schützenswerte Brut- und Nistplätze unter anderem im Schilf aufsuchen können. Diese Bestimmung soll ebenfalls in der neugefassten Verordnung enthalten sein.

Zur weiteren Regelung und Verdeutlichung der generellen Anleinpflcht im Stadtgebiet wurde eine Übersichtskarte über die Flächen in Leverkusen gemäß den verschiedenen rechtlichen Vorgaben erstellt, die als Anlage 1 der Vorlage beigefügt ist. Die Karte zur Anleinpflcht soll lediglich eine grobe Übersicht der bestehenden gesetzlichen Regularien zur Anleinpflcht in Leverkusen darstellen. Konkrete Grenzverläufe im Detail sollen hierdurch nicht visualisiert werden. Stattdessen gelten die grundsätzlichen Vorschriften zur Anleinpflcht nach der SeenVO der Stadt Leverkusen, § 2 LHundG NRW sowieso Landesnaturschutzgesetz und dem Landesforstgesetz. Diese sind in der Leverkusener Stadtordnung noch einmal unter § 3 aufgeführt/erläutert.

In diesem Zusammenhang wurde unter anderem auf politischen Antrag der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I geprüft, ob das Areal in der Hitdorfer Laach zwischen der Hochwasserschutzmauer an der Wiesenstraße und dem rheinseits untersten asphaltierten Fußgängerweg in die Karte zur Anleinpflcht aufgenommen werden kann. Als Begrenzung wurden stromabwärts der Yachthafen und stromaufwärts die Verlängerung der Straße Am Werth zum Rhein vorgeschlagen.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 LHundG NRW sind Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen, u. a. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen.

Nach Austausch mit dem Fachbereich Recht und Vergabestelle ist festzuhalten, dass die besagte Fläche die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 LHundG NRW aufgeführte Voraussetzung der „Umfriedung“ nicht erfüllt. Demnach ist vor Ort nach den gesetzlichen Vorgaben keine klare optische Abgrenzung/Umfriedung vorhanden, aus welcher die anleinpflichtige Zone entsprechend resultieren würde. Aus Sicht der Verwaltung wäre die Ausdehnung der Anleinpfllicht auf die vorgenannte Fläche ohne eine eindeutige Umfriedung demnach mit entsprechenden rechtlichen Bedenken behaftet. Daher kann der vorgenannte Antrag nicht umgesetzt werden. Die Ausweitung der Anleinpfllicht abweichend von den bestehenden gesetzlichen Regelungen des LHundG NRW ist ohne konkrete und nachweisliche Gefährdungslage nicht ohne weiteres möglich.

In Bezug auf öffentliche Spiel- und Mehrzweckplätze besteht nach § 3 Abs. 2 der Leverkusener Stadtordnung bereits ein Verbot zum Mitführen von Hunden. Diese Mitführverbote werden aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht in der Karte der Anleinpfllicht aufgeführt. Zudem wird in § 4 auf die zunehmende Verschmutzung im Umkreis von Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen und Schnellrestaurants eingegangen und die Gewerbetreibenden verpflichtet, eine ausreichende Anzahl an Abfallbehältern aufzustellen. Weiterhin soll der aufkommenden Vermüllung rund um die Abfall- und Entsorgungsbehältnisse sowie der unkontrollierten unsortierten Müllentsorgung durch die Regelung des § 8 zur Nutzung von Abfallbehältern entgegengewirkt werden.

In § 15 haben sich zum Thema Brandschutz weitere Veränderungen ergeben. So wurde auf Vorschlag der SPD-Fraktion in der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II am 04.09.2018 und mit Ratsbeschluss vom 18.02.2019 die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, inwieweit das generelle Grillverbot im Stadtgebiet (ehemals § 12 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung) zusätzlich zu den bereits bestehenden drei Grillgebieten für den Bereich des Großen Silbersees erweitert werden kann.

Aus den gesammelten Erfahrungen der letzten vier Jahre, unter Berücksichtigung unterschiedlichster Wettervoraussetzungen und Pandemiebeschränkungen wurde bereits in der Neufassung der SeenVO geregelt, dass auch in diesem Bereich in der Zeit vom 1. April bis 30. September jeden Jahres das Grillen und die Nutzung von Shishas in ausgewiesenen Flächen erlaubt ist. Dies ist nun auch als Bestandteil dieser Verordnung aufzunehmen. Weiterhin handelt es sich bei dem nördlichen Teil des Wupperufers in Opladen sowie einem Teil des südlichen Ufers des Silbersees um ausgewiesene Waldgebiete. Dazu war eine Ausnahmegenehmigung vom Landesbetrieb Land und Holz Nordrhein-Westfalen vom Verbot nach § 47 Abs. 1 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW) erforderlich, wonach grundsätzlich innerhalb einer Schutzzone von 100 Metern zum nächsten Wald keine Feuerstellen oder Grillgeräte entzündet werden dürfen.

Die entsprechenden Ausnahmebescheide der vorgenannten Behörde liegen nunmehr vor, sodass das Entzünden von Feuer unter Berücksichtigung von Auflagen erlaubt ist. So ist die Anwesenheit zumindest einer volljährigen Aufsichtsperson erforderlich und die Grillstelle weist einen Abstand von mindestens 15 Metern zum letzten Punkt des Wal-

des, der von Zweigen überdacht wird, auf. Diese speziellen Vorgaben müssen gleichfalls in diese Verordnung integriert werden.

Letztendlich ist zudem der störende Alkoholgenuss und Drogenkonsum als eigenständiger Regelungsbedarf in § 16 aufgeführt, damit die Ordnungsbehörde im Sinne dieser Verordnung entsprechende Maßnahmen treffen kann.

Der bisherige Absatz zu den „Rollbrettern“ wurde nach erneuter rechtlicher Prüfung und Bewertung nun aus der Leverkusener Stadtordnung entfernt.

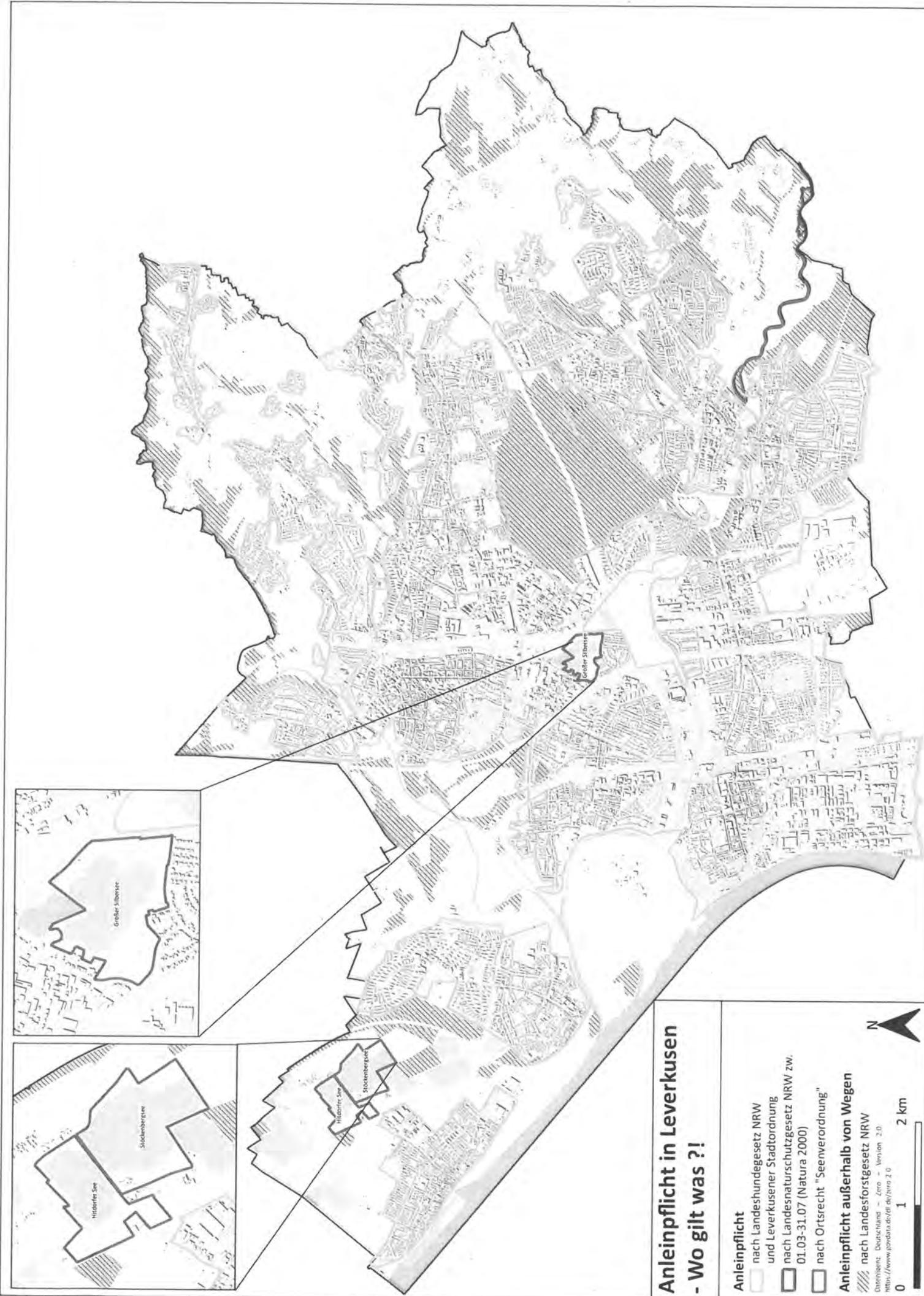
Aufgrund dieser verschiedenen Änderungen wurde eine Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Leverkusen erforderlich, die vom Rat der Stadt Leverkusen zu beschließen ist. In diesem Zusammenhang ist die bestehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Leverkusen vom 11.12.2008 aufzuheben.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Aufgrund von verwaltungsinternen Abstimmungen konnte die Abgabefrist für die Vorlage nicht eingehalten werden. Eine Beratung und Beschlussfassung der Vorlage noch in diesem Sitzungsturnus wird jedoch für notwendig angesehen. Daher wird die Vorlage zum Nachtragstermin eingebracht.

Anlage/n:

- 1. OBV Neufassung
- Anlage 1 Karte zur Anleinpflcht.jpeg
- Anlage 2 Grillgebiet Wupperwiese
- Anlage 3 Grillgebiet Silbersee
- Anlage 4 Grillgebiet Hitdorf Rheinaue
- Anlage 5 Grillgebiet Ophovener Weiher
- Anlage 6 Geltungsbereich Neulandpark
- Anlage 7 OBV (alte Fassung aus 2008)



Anliepflicht in Leverkusen - Wo gilt was ?!

- Anliepflicht**
- nach Landeshundegesetz NRW und Leverkusener Stadtordnung
 - nach Landesnaturschutzgesetz NRW zw. 01.03.-31.07 (Natura 2000)
 - nach Ortsrecht "Seenverordnung"
- Anliepflicht außerhalb von Wegen**
- nach Landesforstgesetz NRW
- Direktlink: Deutschland - Zero - Version 2.0
https://www.gisdata.de/de/dk/nrw 2.0
- 0 1 2 km

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den
Anlagen der Stadt Leverkusen
(Leverkusener Stadtordnung)

vom xx.12.2023

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

II. Schutz des Stadtbildes

§ 2 Tiere

§ 3 Führen von Hunden

§ 4 Imbissstuben, Schnellrestaurants

§ 5 Werbung

§ 6 Verunreinigung der Straßen und Anlagen

§ 7 Beschädigung der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen & Einrichtungen

§ 8 Nutzung von Straßenpapierkörben und Abfallbehältern

§ 9 Fahrzeuge

§ 10 Bereitstellen und Abholen von Sammelgut

§ 11 Beseitigungspflicht

III. Lärmschutz

§ 12 Ruhestörende Handlungen

§ 13 Straßenmusik und Schauspiel

IV. Sonstige Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

§ 14 Schutz der Anlagen und der Fußgängerbereiche

§ 15 Brandschutz

§ 16 Störender Alkoholenuss und Drogenkonsum

§ 17 Besondere Regeln zum Schutz des Neuland-Parks

§ 18 Schneeüberhänge, Eiszapfen, Eisflächen

§ 19 Erhaltung der Verkehrssicherheit; Freihalten von Abflussöffnungen,
Versorgungseinrichtungen, Hydranten und Feuerwehrlflächen

§ 20 Hausnummern

V. Schlussbestimmungen

- § 21 Ausnahmen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Andere Rechtsvorschriften
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Absatz 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV NRW S. 762), wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 11. Dezember 2023 für das Gebiet der Stadt Leverkusen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt unbeschadet besonderer Regelungen in den folgenden Vorschriften für

1. alle Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Stadt Leverkusen, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Zur Straße im Sinne dieser Verordnung gehören Fahrbahnen, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Dämme, Böschungen, Straßenbegleitgrün, Stützmauern, Park-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherungstreifen sowie Rad-, Reit- und Gehwege,
2. die öffentlichen Anlagen (alle der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen Waldungen, Park- und sonstigen Grünanlagen, Anpflanzungen, Kinderspielplätze, Sportplätze und ähnliche Einrichtungen, Grünstreifen an Straßen, Regenrückhaltebecken und Gewässer mit Ufer und Böschungen),
3. die öffentlichen Toilettenanlagen, Anschlagflächen, Brunnenanlagen, Pflanzkübel, Bänke und Denkmäler (Standbilder/Monumente),
4. die der öffentlichen Benutzung dienenden Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sowie der Post, deren Zubehör einschließlich der Zugänge und sonstige Einrichtungen.

II. Schutz des Stadtbildes

§ 2 Tiere

- (1) Den Halterinnen und Haltern oder Führerinnen und Führern von Tieren ist es untersagt, die in § 1 genannten Anlagen und Einrichtungen durch Tiere, insbesondere durch Hunde, verunreinigen zu lassen.
- (2) Katzenhalterinnen und Katzenhaltern, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von Tierärztinnen und Tierärzten kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

- (3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (4) Wildlebende Tiere (z.B. Wildtauben, verwilderte Haustauben, Enten und Schwäne) dürfen nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise. Dies gilt nicht für Futterplätze, die von der Stadt Leverkusen bzw. im Einverständnis mit der Stadt Leverkusen eingerichtet wurden.
Wasservögel und Fische dürfen an öffentlichen Gewässern, insbesondere an Weihern, Parks und Seen nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

§ 3

Führen von Hunden

- (1) Die generell anleinpflchtigen Gebiete innerhalb des Stadtgebietes Leverkusen sind der beigefügten Karte zu entnehmen (Anlage 1). Des Weiteren gilt gemäß § 2 Abs. 2 Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW), dass alle Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen sind
1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
 2. in den für die Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundenauslaufbereiche,
 3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
 4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Weiterhin sind Hunde gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Leverkusener Seen in den Schutzgebieten am „Hitdorfer See“, „Stöckenbergsee“ und „Großer Silbersee“ an der Leine zu führen.

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 Landesforstgesetz NRW (LFoG NRW) dürfen Hunde im Wald außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten sowie für Polizeihunde.

Andere Personen dürfen durch Hunde nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar, beeinträchtigt werden.

- (2) Das Mitführen von Hunden – mit Ausnahme von Blindenführhunden und Behindertenbegleithunden – ist auf öffentlichen Spiel- und Mehrzweckplätzen sowie Skateranlagen verboten.

§ 4
Imbissstuben, Schnellrestaurants

- (1) An Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen und Schnellrestaurants sind durch die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe und Anzahl im Verhältnis zur Verkaufsfläche und zugehörigen Parkplätzen sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.
- (2) Vor Gewerbebetrieben oder anderen Einrichtungen, die unter das Nichtraucherschutzgesetz NRW (NiSchG NRW) fallen und ein Aufkommen rauchender Personen erwarten lassen, sind durch die Verantwortlichen geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigarettenkippen aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren.

§ 5
Werbung

Werbung durch elektronische Bild- und Tonträger sowie Vorführungen und Darstellungen in Schaufenstern sind verboten, soweit sie geeignet sind, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer in einer die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Art und Weise abzulenken oder die Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen.

§ 6
Verunreinigung der Straßen und Anlagen

Jede Verunreinigung des in § 1 genannten Geltungsbereiches ist verboten, insbesondere

1. Abfälle (z.B. Flaschen, Dosen und Gläser sowie deren Bruchteile, Papier, Lebensmittelreste, Zigaretten-/Zigarrenstummel, Verpackungen) wegzuwerfen bzw. zurückzulassen sowie das Spucken oder das Ausspucken von Kaugummi,
2. Abfälle jeder Art in Straßenrinnen, Straßenkanäle und Kanalschächte einzubringen,
3. das Lagern von Abfällen, Unrat oder sonstigen Gegenständen,
4. das unbefugte Beschreiben, Bekleben, Besprühen, Beschmieren, Bemalen, und deren Veranlassung,
5. Reinigungen vorzunehmen, bei denen Farben, Lösungsmittel oder ähnliche Stoffe versickern oder in das öffentliche Kanalnetz gelangen können. Dies gilt auch für das häusliche Putzwasser, welches mit Reinigungsmitteln versetzt ist,
6. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.

§7

Beschädigung der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen & Einrichtungen

- (1) Jegliche Beschädigung von Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung ist verboten.
- (2) Die öffentlichen Anlagen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Flora, Fauna oder die Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt werden.
- (3) Öffentliche Verkehrsflächen sind bei über ihren eigentlichen Zweck hinaus gestatteten Nutzungen vor Beschädigungen zu schützen.

§ 8

Nutzung von Straßenpapierkörben und Abfallbehältern

- (1) Jede zweckwidrige Benutzung der zur allgemeinen Nutzung aufgestellten Straßenpapierkörbe und Abfallbehälter, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallenden Abfällen, ist verboten.
- (2) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder zur Entsorgung vorgesehene Gegenstände auf oder neben die Wertstoffsammelbehälter für Alttextilien, Altglas oder Elektroaltgeräte zu stellen. Außerhalb der Standzeiten des Schadstoffmobils und der Durchführung der Grünschnittsammlung dürfen keine Abfälle an den Sammelplätzen abgelegt werden.

§ 9

Fahrzeuge

- (1) Fahrzeuge dürfen, mit Ausnahme von Notfällen, im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht repariert oder mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt werden.
- (2) Das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen oder anderen Gegenständen auf privaten und öffentlichen Flächen ist verboten, da Öl, Altöl, Kraftstoffe oder andere wassergefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz bzw. in das Grundwasser gelangen oder versickern können. Davon ausgenommen sind gewerbliche Betriebe, wie z.B. Autowerkstätten und Autowaschanlagen, die über entsprechende Vorrichtungen zur ordnungsgemäßen Abscheidung vorgenannter Stoffe verfügen.
- (3) Das Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern und Wohnwagen in den öffentlichen Anlagen nach § 1 Ziff. 2 ist untersagt.
- (4) Im Geltungsbereich nach § 1 stehende Wohnwagen, Wohnmobile und sonstige Fahrzeuge dürfen nicht als Unterkunft genutzt werden. Ausnahme hiervon stellen ausdrücklich ausgewiesene Flächen für Wohnwagen und Wohnmobile dar.

§ 10
Bereitstellen und Abholen von Sammelgut

- (1) Sammelgut, das abgeholt werden soll, darf an den von den Veranstaltenden jeweils mitgeteilten Terminen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit ordnungsgemäß verpackt bereitgestellt werden. Bis zu seiner Übernahme bleibt der oder die Abgebende für das Sammelgut verantwortlich
- (2) Liegegebliebenes Sammelgut ist von dem oder der Abgebenden unverzüglich zu entfernen.

§ 11
Beseitigungspflicht

Verunreinigungen und Beeinträchtigungen aufgrund einer Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung, sind von den hierzu Verpflichteten unverzüglich zu beseitigen. Nach einer Verunreinigung eines Sandspielplatzes durch Kot, kann von den Verantwortlichen verlangt werden, die Kosten für den Austausch des gesamten Sandes zu tragen.

III. Lärmschutz

§ 12
Ruhestörende Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist übermäßiges und vermeidbares Erzeugen von Lärm, welcher geeignet ist, die Allgemeinheit oder Einzelne zu belästigen oder zu stören, untersagt.
- (2) Ruhestörende Arbeiten im Hofraum oder Hausgarten (z.B. Teppichklopfen) sowie das Einwerfen von Abfällen in Wertstoffsammelbehälter, insbesondere für Altglas- und Elektroschrott, sind an Werktagen in der Zeit von 20.00 - 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

§ 13
Straßenmusik und Schauspiel

Straßenmusik und Schauspiel darf im Stadtgebiet an jedem Ort nur 30 Minuten in einer Lautstärke dargeboten werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Der Einsatz von Lautsprechern und elektronischen Verstärkern ist verboten.

Nach einer halben Stunde ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist; der neue Standort muss mindestens 200 Meter entfernt sein. Nach einem Standortwechsel dürfen an gleicher Stelle für eine halbe Stunde keine anderen Straßenmusikanten auftreten. Jeder Standort darf pro Tag und Musikerin / Musiker / Musikgruppe nur einmal bezogen werden.

In der Zeit von 22.00 - 10.00 Uhr darf keine Straßenmusik dargeboten werden.

IV. Sonstige Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

§ 14

Schutz der Anlagen und der Fußgängerbereiche

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes über den Gemeingebrauch hinausgehendes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch:

- Aggressives Betteln / aggressive Verkaufspraktiken z.B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, bedrängende Verfolgung oder bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen,
- Organisiertes beziehungsweise bandenmäßiges Betteln,
- Betteln, das den Fußgänger- oder Straßenverkehr behindert,
- Betteln unter Mitwirkung von Kindern oder durch Kinder,
- Betteln unter Mitwirkung von Tieren.

Weiterhin ist verboten, die Anlagen im Sinne des § 1 Ziff. 2 und Fußgängerbereiche als Lager- oder Schlafplätze zu verwenden. Zudem ist das Lärmen und insbesondere das Grölen in den zuvor genannten Anlagen untersagt.

Straßenbänke dürfen nur zum Sitzen benutzt und nicht unbefugt von ihrem Standort entfernt werden.

§ 15

Brandschutz

- (1) Das Entzünden und Abbrennen von Feuern außerhalb der dafür rechtlich vorgesehenen und bestimmungsgemäßen Brennstellen ist verboten. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist lediglich im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften gestattet.

Das Abbrennen von Feuern zu bestimmten Anlässen (z.B. Martinsfeuer) ist rechtzeitig anzuzeigen.

- (2) Es ist verboten, glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuworfen.
- (3) Das Grillen sowie die Nutzung von Shishas ist auf allen öffentlichen Flächen verboten. Hiervon sind im Zeitraum vom 1. April bis 30. September eines jeden Jahres die Flächen im Stadtgebiet ausgenommen, welche in den als Anlage beigefügten Lageplänen (Anlage 2, 3, 4 und 5) dargestellt sind (ausgewiesene Grillflächen).
In den Grillgebieten „Wupperwiese“ (Anlage 2) sowie „Silbersee“ (Anlage 3) ist zudem die Abstandsregelung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW zu be-

achten. Demnach darf in einem Bereich von weniger als hundert Metern Abstand zum Waldrand trotz der Regelung in § 47 Abs. 1 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) gegrillt oder eine Shisha genutzt werden, weil die zuständige Forstbehörde auf Antrag der Stadt Leverkusen eine entsprechende Befreiung für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Jahres erteilt hat. Diese Befreiung wurde mit den nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen erteilt, welche beim Grillen und der Nutzung von Shishas in dem zuvor genannten Bereich einzuhalten sind:

- a) Das Feuer darf nur in Anwesenheit einer erwachsenen Aufsichtsperson unterhalten werden.
- b) Die Feuerstelle ist so zu wählen, dass gemessen ab dem letzten Punkt, der von Zweigen überdacht wird, ein Abstand von 15 m zum Wald gewahrt wird.
- c) Vor dem beabsichtigten Grillvorgang oder der Nutzung von Shishas ist unter der Internetadresse www.dwd.de/waldbrand der Waldbrandgefahrenindex für die Region abzufragen. Wird für den Tag des beabsichtigten Grillvorgangs oder der Nutzung von Shishas die Stufe 4 oder 5 ausgegeben, so erlischt diese Genehmigung für den betreffenden Tag.
- d) Eine Zuwegung ist für Rettungs- und Feuerwehreinsätze offen zu halten.

Im Übrigen sind in allen Bereichen, in denen die Erlaubnis zum Grillen und der Nutzung von Shishas ausgewiesen ist oder das Grillen und die Nutzung von Shishas ausnahmsweise erlaubt ist, stets die folgenden Vorgaben einzuhalten:

- a) Für andere Personen oder die Umgebung darf keine Brandgefahr oder erhebliche Belästigung durch Rauch, Geruch oder Flugasche entstehen.
- b) Es ist ein geeignetes Grillgerät zu verwenden und ein ausreichender Abstand zum Boden einzuhalten. Bei Einweggrills ist eine feuerfeste Unterlage zu nutzen, die verhindert, dass der Boden versengt wird.
- c) Jegliche Beschädigungen wie ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern. Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen.
- d) Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind sind Grillfeuer vollständig zu löschen. Vollständig gelöschte Grillasche und Grillabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- e) Es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden; Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sowie offene Feuer sind verboten.

Unabhängig des Waldbrandgefahrenindex ist ab einem Graslandfeuerindex Stufe 4 oder höher das Grillen grundsätzlich auf allen Grillflächen untersagt. Dies umfasst auch die Nutzung jeglicher Shisha-Wasserpfeifen.

- (4) Bei Umzügen dürfen Pechfackeln nicht mitgeführt werden. Wachsfackeln, Lampions und ähnliche Beleuchtungskörper dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn für zweckentsprechende Löscheinrichtungen während des Umzuges gesorgt ist und die Ordnung des Umzuges so gestaltet wurde, dass

Gefährdungen nicht auftreten. Bei Kinderumzügen ist die Begleitung Erwachsener erforderlich.

§16 Störender Alkoholgenuss und Drogenkonsum

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist der störende Alkoholgenuss, wie z.B. Trinkgelage oder Volltrunkenheit sowie jeglicher Drogenkonsum untersagt.

§ 17 Besondere Regeln zum Schutz des Neuland-Parks

- (1) Der Aufenthalt auf dem Gelände des Neuland-Parks ist in den eingezäunten Bereichen nur zu den an den Eingängen vorgegebenen Zeiten gestattet. Die Flächen des Neuland-Parks ergeben sich aus dem Lageplan, der als Anlage 6 Gegenstand dieser Verordnung ist.
- (2) Innerhalb des Neuland-Parks sind die Durchführung von Veranstaltungen aller Art sowie das Benutzen von Lautsprechern, Megaphonen, Tonträgern und sonstigen Tonverstärkern grundsätzlich untersagt.
- (3) Das Betreten besonders gesperrter Flächen sowie das Betreten von neu eingesäten Beeten, Blumenbeeten, Strauchpflanzungen, ausgewiesenen renaturierten Schutzgebieten und Biotopen ist verboten. Werden Pflanzen oder Pflanzenteile beschädigt oder entwendet, wird dies strafrechtlich verfolgt.
- (4) Das Mitführen von Tieren – insbesondere von Hunden und Pferden – ist untersagt. Lediglich Begleithunde von Personen mit Behinderungen, von Einsatzkräften der Polizei oder dem beauftragten Sicherheitsdienst sind erlaubt.
- (5) Außerhalb besonders gekennzeichnete Wege oder Flächen ist das Fahren mit Fahrrädern, Rollern, Skateboards, Inline-Skates, Rollschuhen und Ähnlichem verboten.
- (6) Im Neuland-Park darf nicht gezeltet oder campiert werden.
- (7) Jegliche Eingriffe in den Erdboden (etwa durch Graben, Einschlagen von Heringen, etc.) sind untersagt.
- (8) Das Grillen im Neuland-Park ist untersagt.
- (9) Die Nutzung von Shisha-/ Wasserpfeifen im Neulandpark ist verboten.
- (10) Jegliche gewerbliche Tätigkeit ist im Neuland-Park verboten.
- (11) Eine Nutzung, die über den in dieser Vorschrift bzw. über den in der gesamten Verordnung als erlaubt beschriebenen Umfang hinausgeht, bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Leverkusen. Die Genehmigung kann im

Einzelfall erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert und (etwa durch Hinterlegung des Geldbetrags in Höhe der zu erwartenden Kosten) sichergestellt ist, dass ggf. durch die Nutzung verursachte Folgen beseitigt werden. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob die beabsichtigte Nutzung an einem anderen Standort eine geringere Beeinträchtigung zur Folge haben würde. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Abfallentsorgung obliegt dem Nutzer.

§ 18

Schneeüberhänge, Eiszapfen, Eisflächen

- (1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an baulichen Anlagen sind von den Eigentümern oder Verfügungsberechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.
- (2) Öffentlich zugängliche Eisflächen dürfen erst dann auf eigene Gefahr betreten werden, wenn sie ordnungsbehördlich hierfür freigegeben sind und die Freigabe durch Hinweistafeln in unmittelbarer Nähe der Eisfläche bekannt gegeben wurde.

§ 19

Erhaltung der Verkehrssicherheit; Freihalten von Abflussöffnungen, Versorgungs- einrichtungen, Hydranten und Feuerwehrlflächen

- (1) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen so verschlossen sein, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.
- (2) Feuerwehruzufahrten und Aufstellflächen, Hydranten, Schieberklappen, Klappen für Riechrohre in Gasleitungen, Einflussöffnungen, Abdeckungen von Straßenkanälen, Straßenablaufroste, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und Kabel, Merksteine sowie die dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, verstopft oder verschmutzt werden.
- (3) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Vegetation ihres Grundstückes regelmäßig so zurückzuschneiden, dass ein Überwuchs auf die öffentlichen Verkehrsflächen, Straßen und Wege vermieden wird. Der Bewuchs darf nicht in den öffentlichen Bereich hineinragen; die Grundstücksgrenze ist zu beachten. Bei Bewuchs entlang von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist das Lichtraumprofil bis zur Höhe von 2,50 m im Bereich von Geh- und Radwegen und 4,50 m im Bereich der Fahrbahnen und Parkflächen, freizuschneiden. § 30 Abs. 1-5 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) ist zu beachten.
- (4) Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Besitzerinnen und Besitzern von Grundstücken an öffentlichen Straßen werden folgende Winterwartungsaufgaben auferlegt:

1. Schnee ist von den Gehwegen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, mindestens jedoch in einer Breite von 1 m, zu entfernen.
2. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege, ferner die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und Gehstreifen sowie die gefährlichen Stellen (z.B. Treppen, Rampen, starken Gefällen, Steigungsstrecken) auf den Fahrbahnen mit abstumpfendem Material, wie Sand, Split oder Kies, zu bestreuen.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich untersagt. Ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in witterungsbedingten Ausnahmefällen, wie zum Beispiel bei Eisregen
- b) auf Flächen, die ein Gefälle von mehr als 5 % aufweisen
- c) auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen und auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Auf den um einen Baum vom Straßenbelag freigehaltenen Bodenbereich (Baumscheibe) und auf begrünten Flächen dürfen weder Salz noch andere auftauende Stoffe gestreut, noch mit diesen Mitteln behandelte Schnee- und Eisreste abgelagert werden.

3. In der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr, des folgenden Tages zu beseitigen.
4. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte freigehalten werden, damit ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
5. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
Straßenrinnen, Einläufe in die Kanalisation und Hydranten, sind von Ablagerungen freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf Gehwege und Fahrbahnen geschafft werden.

§ 20 Hausnummern

- (1) Die Stadt Leverkusen setzt für bebaute Grundstücke Lagebezeichnungen (Straße und Hausnummer) fest.
- (2) Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder die ihnen gem. § 200 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gleichgestellten Inhaberinnen und Inhaber eines grundstücksgleichen Rechtes haben dafür zu sorgen, dass das an jedem bebauten Grundstück anzubringende Nummernschild mit der von der

Stadt festgesetzten Nummer von der Straße oder dem Wohnweg aus gut sichtbar und lesbar ist und in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten wird. Die Nummern müssen aus arabischen Ziffern bestehen, die mindestens 8,5 cm groß sind.

- (3) Nach der Umnummerierung eines Grundstückes darf die alte Nummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist als ungültig zu kennzeichnen, muss jedoch lesbar bleiben.

V. Schlussbestimmungen

§ 21 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen - soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist - auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 als Halterin und Halter oder Führerin und Führer von Tieren Verunreinigungen in den in § 1 genannten Anlagen und Einrichtungen zulässt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 ihrer oder seiner Katze ohne Kastration und Kennzeichnung Zugang ins Freie gewährt,
 3. entgegen § 2 Abs. 4 wildlebende Tiere füttert,
 4. entgegen § 3 Abs. 1 Hunde nicht ordnungsgemäß mit sich führt, ohne Aufsicht herumlaufen lässt und an den dort genannten Orten unangeleint mit sich führt,
 5. entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund auf öffentlichen Spiel- und Mehrzweckplätzen sowie Skateranlagen mit sich führt,
 6. entgegen § 4 die für die dort genannten Einrichtungen vorgeschriebenen Abfallbehälter nicht aufstellt oder nicht rechtzeitig entleert,
 7. entgegen § 5 störende Werbung durch elektronische Bild- und Tonträger oder durch Vorführungen in Schaufenstern vornimmt,
 8. entgegen § 6 Straßen und Anlagen verunreinigt,
 9. entgegen § 7 Straßen und Anlagen beschädigt,

10. entgegen § 8 Abs. 1 die zur allgemeinen Nutzung aufgestellten Straßenpapierkörbe und Abfalleimer zweckwidrig benutzt,
11. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle oder zur Entsorgung vorgesehene Gegenstände auf oder neben die Wertstoffsammelbehälter stellt sowie außerhalb der Standzeiten des Schadstoffmobils und der Durchführung der Grünschnittsammlung an den Sammelplätzen ablegt,
12. entgegen § 9 Abs. 1 Fahrzeuge, Gefäße oder andere Gegenstände repariert, mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt oder reinigt,
13. entgegen § 9 Abs. 2 Fahrzeuge, Gefäße oder andere Gegenstände auf privaten oder öffentlichen Flächen reinigt, ohne über eine entsprechende Abscheidvorrichtung zu verfügen.
14. entgegen § 9 Abs. 3 Fahrzeuge, Anhänger und Wohnwagen in den Anlagen fährt, parkt oder abstellt,
15. entgegen der Regelungen des § 9 Abs. 4 Wohnwagen, Wohnmobile oder sonstige Fahrzeuge als Unterkunft nutzt,
16. Sammelgut nicht entsprechend dem Gebot in § 10 Abs. 1 bereitstellt oder entsprechend dem Gebot in § 10 Abs. 2 entfernt,
17. Verunreinigungen und Beeinträchtigungen nicht entsprechend dem Gebot in § 11 unverzüglich beseitigt,
18. entgegen § 12 Abs. 1 übermäßigen und vermeidbaren Lärm erzeugt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder Einzelne zu belästigen oder zu stören,
19. die in § 12 Abs. 2 bestimmten Zeiten nicht beachtet,
20. als Straßenmusikantin und Straßenmusikant sowie als Schauspielerin oder Schauspieler gegen die Regelungen des § 13 verstößt,
21. entgegen § 14 ein Verhalten aufzeigt, welches geeignet ist, andere zu gefährden, zu behindern, zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen oder Anlagen und Fußgängerbereiche als Lager- oder Schlafplatz verwendet; durch Lärmen, aufdringliches Verhalten die Benutzerinnen und Benutzer der Anlagen bzw. Fußgängerbereiche belästigt, die Straßenbänke nicht zum Sitzen benutzt und unbefugt von ihrem Standort entfernt,
22. die in § 15 für den Brandschutz getroffenen Bestimmungen nicht beachtet,
23. gegen die Regelungen des § 16 zum störenden Alkohol- und Drogenkonsum verstößt,
24. gegen die besonderen Regeln zum Schutze des Neuland-Parks gem. § 17 verstößt,

25. die in § 18 Abs. 1 getroffenen Bestimmungen über den Schutz des öffentlichen Verkehrsraums gegen das Herabfallen von Schneeüberhängen und Eiszapfen nicht beachtet,
 26. entgegen § 18 Abs. 2 öffentlich zugängliche Eisflächen betritt, bevor sie durch Hinweistafeln ordnungsbehördlich hierfür freigegeben sind,
 27. die in § 19 Abs. 1 aufgeführten straßenwärts gelegenen Öffnungen nicht so verschließt, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können,
 28. entgegen § 19 Abs. 2 Abflussvorrichtungen und Abdeckungen von Versorgungsleitungen, Feuerwehrezufahrten und Feuerwehraufstellflächen sowie die dazugehörigen Hinweisschilder verdeckt, verstopft oder verschmutzt,
 29. die in § 19 Abs. 3 getroffenen Bestimmungen über den Rückschnitt der Vegetation nicht beachtet,
 30. Winterwartungsaufgaben nicht entsprechend dem Gebot in § 19 Abs. 4 ausführt,
 31. die in § 20 getroffenen Bestimmungen über das Anbringen von Hausnummern und über die Umnummerierung eines Grundstückes nicht beachtet.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß §17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 23

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Leverkusen vom 11. Dezember 2008, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 26 vom 29.12.2008, außer Kraft.



Legende:

-  Forstbetriebskarte (FBK)
-  Abstand 20m
-  Grillplatz

0 25 50 m



Luftbild: © Stadt Leverkusen; Stand: Juli 2022; FB Kataster und Vermessung

Juli 2023 - FB 62 Kataster und Vermessung



Legende:

-  Forstbetriebskarte (FBK)
-  Abstand 20m
-  Grillplatz
-  Grenzverläufe Seenverordnung

0 25 50 m



Luftbild: © Stadt Leverkusen; Stand: Juli 2022; FB Kataster und Vermessung

Juli 2023 - FB 62 Kataster und Vermessung



Schlebusch - Ophovener Weiher





Westring

Westring

Rheinallee

Neulandpark

Albert-Einstein-Str

Bitterfelder Str

Rheinallee

Dhünstr

Rheinallee

Hauptstr

Legende:

 Schutzgebiet Neulandpark

0 50 100 m



Luftbild: © Stadt Leverkusen; Stand: Juli 2022; FB Kataster und Vermessung

Juni 2023 - FB 62 Kataster und Vermessung

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den
Anlagen der Stadt Leverkusen

vom 11. Dezember 2008

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

II. Schutz des Stadtbildes vor Verschmutzung und störender Werbung

§ 2 Tiere

§ 2 a) Tauben, Enten, Schwäne

§ 3 Imbissstuben, Schnellrestaurants

§ 4 Werbung

§ 5 Verunreinigung der Straßen und Anlagen

§ 6 Fahrzeuge

§ 7 Bereitstellen und Abholen von Sammelgut

§ 8 Beseitigungspflicht

III. Lärmschutz

§ 9 Ruhestörende Handlungen

§ 10 Straßenmusikanten und Schauspieler

IV. Sonstige Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

§ 11 Schutz der Anlagen und der Fußgängerbereiche

§ 12 Brandschutz

§ 13 Besondere Regeln zum Schutz des Neuland-Parks

§ 14 Schneeüberhänge, Eiszapfen, Eisflächen

§ 15 Erhaltung der Verkehrssicherheit; Freihalten von Abflussöffnungen, Versorgungseinrichtungen, Hydranten und Feuerwehrlflächen

§ 16 Hausnummern

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Ausnahmen

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- § 19 Andere Rechtsvorschriften
- § 20 Inkrafttreten

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 08. Dezember 2008 für das Gebiet der Stadt Leverkusen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt unbeschadet besonderer Regelungen in den folgenden Vorschriften für

1. alle Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Stadt Leverkusen, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Zur Straße im Sinne dieser Verordnung gehören Fahrbahnen, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Dämme, Böschungen, Straßenbegleitgrün, Stützmauern, Park-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege,
2. die öffentlichen Anlagen (alle der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen Waldungen, Park- und sonstigen Grünanlagen, Anpflanzungen, Kinderspielplätze, Sportplätze und ähnliche Einrichtungen, Grünstreifen an Straßen, Regenrückhaltebecken und Gewässer mit Ufer und Böschungen),
3. die öffentlichen Toilettenanlagen, Anschlagflächen, Brunnenanlagen, Pflanzkübel, Bänke und Denkmäler (Standbilder/Monumente),
4. die der öffentlichen Benutzung dienenden Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sowie der Post, deren Zubehör einschließlich der Zugänge und sonstige Einrichtungen.

II. Schutz des Stadtbildes vor Verschmutzung und störender Werbung

§ 2

Tiere

1. Den Haltern oder Führern von Tieren ist es untersagt, die in § 1 genannten Anlagen und Einrichtungen - mit Ausnahme der Straßenrinne, besonders ausgewiesener Plätze sowie der Reitwege und im Wald außerhalb der Fuß- und Radwege - durch Tiere, insbesondere durch Hunde, verunreinigen zu lassen.

2. Hundehalter dürfen ihre Hunde nicht aufsichtslos herumlaufen lassen. Sie sind verpflichtet, die Hunde so mit sich zu führen, dass Menschen oder andere Tiere nicht gefährdet oder verletzt werden können.
3. Anzuleinen sind Hunde in Hauptgeschäftszentren, in Fußgängerzonen, in Innenstadtbereichen und bei öffentlichen Veranstaltungen.
4. Das Mitführen von Hunden auf Spielplätzen ist untersagt.
5. Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
6. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 17 unberührt.

§ 2 a

Tauben, Enten und Schwäne

Wildtauben, verwilderte Haustauben, Enten und Schwäne dürfen nicht gefüttert werden.

§ 3

Imbissstuben, Schnellrestaurants

An Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen und Schnellrestaurants sind Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.

§ 4

Werbung

Werbung durch elektronische Bild- und Tonträger sowie Vorführungen und Darstellungen in Schaufenstern sind verboten, soweit sie geeignet sind, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer in einer die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Weise abzulenken oder die Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen.

§ 5 Verunreinigung der Straßen und Anlagen

Jede Verunreinigung der in § 1 genannten Sachen ist verboten, insbesondere

1. auf Straßen und in den Anlagen Flaschen, Dosen und Gläser sowie deren Bruchteile, Papier, Obstreste, Zigaretten-/Zigarrenstummel und andere Abfälle wegzuworfen bzw. zurückzulassen,
2. Abfälle jeder Art in Straßenrinnen, Straßenkanäle und Kanalschächte einzubringen,
3. Küchen- und sonstige Haus-, Geschäfts- und Gewerbeabfälle, Bündel von Zeitungen und dergleichen in öffentliche Papier- und Abfallkörbe zu werfen,
4. Reinigungen vorzunehmen, bei denen Farben, Lösungsmittel oder ähnliche Stoffe versickern oder in das öffentliche Kanalnetz gelangen können. Dies gilt auch für das häusliche Putzwasser,
5. aufgestellte Abfallbehälter zweckwidrig – etwa für die Einbringung von Haushalts- oder Gewerbemüll – zu verwenden,
6. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.

§ 6 Fahrzeuge

1. Das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen oder anderen Gegenständen darf nur mit klarem Wasser erfolgen. Zusätze von Reinigungs- und Waschmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Benzin oder ähnliche Stoffe versickern oder in das öffentliche Kanalnetz gelangen können, sind verboten.
2. Das Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern und Wohnwagen in den öffentlichen Anlagen nach § 1 Ziff. 2 ist untersagt.

§ 7 Bereitstellen und Abholen von Sammelgut

1. Sammelgut, das abgeholt werden soll, darf an den vom Veranstalter jeweils mitgeteilten Terminen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit ordnungsgemäß verpackt bereitgestellt werden. Bis zu seiner Übernahme bleibt der Abgebende für das Sammelgut verantwortlich.
2. Liegegebliebenes Sammelgut ist vom Abgebenden unverzüglich zu entfernen.

§ 8 Beseitigungspflicht

Verunreinigungen und Beeinträchtigungen aufgrund einer Verletzung der Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 6 und 7 sind von dem hierzu Verpflichteten unverzüglich zu beseitigen. Nach einer Verunreinigung eines Sandspielplatzes durch Kot kann von dem Verantwortlichen verlangt werden, die Kosten für den Austausch des gesamten Sandes zu tragen.

III. Lärmschutz

§ 9 Ruhestörende Handlungen

Ruhestörende Arbeiten im Hofraum oder Hausgarten (z.B. Teppichklopfen) sowie das Einfüllen in Glascontainer oder Sammelbehälter für Dosenschrott sind an Werktagen in der Zeit von 20.00 - 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

§ 10 Straßenmusikanten und Schauspieler

Musiker und Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 20 Minuten so verlegen, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr gehört werden können. Sie müssen jedoch mindestens 200 Meter weitergehen.

IV. Sonstige Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

§ 11 Schutz der Anlagen und der Fußgängerbereiche

Es ist verboten, Anlagen im Sinne des § 1 Nr. 2 und Fußgängerbereiche als Lager- oder Schlafplätze zu verwenden. Untersagt ist insbesondere

- Lärmen, dies umfasst insbesondere das Grölen,
- aufdringliches Verhalten, z.B. Anbetteln und Anpöbeln von Passanten oder mutwilliges Versperren der Wege- und Straßenflächen
- störender Alkoholenuss, z. B. Trinkgelage, Volltrunkenheit, sowie
- jeglicher Drogenkonsum.

Straßenbänke dürfen nur zum Sitzen benutzt und nicht unbefugt von ihrem Standort

entfernt werden.

§ 11 a) Rollbretter

Das Fahren mit Rollbrettern (z. B. Skateboards), Inline-Skates und Rollschuhen in der Fußgängerzone Leverkusen-Wiesdorf ist untersagt. Das von diesem Verbot betroffene Gebiet der Fußgängerzone Wiesdorf geht aus dem Lageplan in der Anlage 3 zu dieser Verordnung hervor.

§ 12 Brandschutz

1. Das Entzünden und Abbrennen von Feuern außerhalb der dafür rechtlich vorgesehenen und bestimmungsgemäßen Brennstellen ist verboten. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist lediglich im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften gestattet.

Das Abbrennen von Feuern zu bestimmten Anlässen (z.B. Martinsfeuer) ist rechtzeitig anzuzeigen.

Das Grillen ist auf allen öffentlichen Flächen verboten. Hiervon sind im Zeitraum vom 1. April bis 30. September eines Jahres die Flächen im Stadtgebiet ausgenommen, welche in den als Anlage beigefügten Lageplänen dargestellt sind. Ab einem Graslandfeuerindex Stufe 4 oder höher ist das Grillen auch auf diesen Flächen untersagt. Dies umfasst auch die Nutzung jeglicher Shisha-Wasserpfeifen.

2. Bei Umzügen dürfen Pechfackeln nicht mitgeführt werden. Wachsfackeln, Lampions und ähnliche Beleuchtungskörper dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn für zweckentsprechende Löscheinrichtungen während des Umzuges gesorgt ist und die Ordnung des Umzuges so gestaltet wurde, dass Gefährdungen nicht auftreten. Bei Kinderumzügen ist die Begleitung Erwachsener erforderlich.

§ 13 Besondere Regeln zum Schutz des Neuland-Parks

- (1) Der Aufenthalt auf dem Gelände des Neuland-Parks ist in den eingezäunten Bereichen nur zu den an den Eingängen vorgegebenen Zeiten gestattet. Die Flächen des Neuland-Parks ergeben sich aus dem Lageplan, der als Anlage 2 Gegenstand dieser Verordnung ist.
- (2) Innerhalb des Neuland-Parks sind die Durchführung von Veranstaltungen aller

Art sowie das Benutzen von Lautsprechern, Megaphonen, Tonträgern und sonstigen Tonverstärkern grundsätzlich untersagt.

- (3) Das Betreten besonders gesperrter Flächen sowie das Betreten von neu eingesäten Beeten, Blumenbeeten, Strauchpflanzungen, ausgewiesenen renaturierten Schutzgebieten und Biotopen sind verboten. Werden Pflanzen oder Pflanzenteile beschädigt oder entwendet, wird dies strafrechtlich verfolgt.
- (4) Das Mitführen von Tieren – insbesondere von Hunden und Pferden – ist untersagt. Lediglich Begleithunde von Personen mit Behinderungen, von Einsatzkräften der Polizei oder dem beauftragten Sicherheitsdienst sind erlaubt.
- (5) Außerhalb besonders gekennzeichnete Wege oder Flächen ist das Fahren mit Fahrrädern, Rollern, Skateboards, Inline-Skates, Rollschuhen und Ähnlichem verboten.
- (6) Im Neuland-Park darf nicht gezeltet oder campiert werden.
- (7) Jegliche Eingriffe in den Erdboden (etwa durch Graben, Einschlagen von Heringen, etc.) sind untersagt.
- (8) Das Grillen im Neuland-Park ist untersagt.
- (9) Jegliche gewerbliche Tätigkeit ist im Neuland-Park verboten.
- (10) Eine Nutzung, die über den in dieser Vorschrift bzw. über den in der gesamten Verordnung als erlaubt beschriebenen Umfang hinausgeht, bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Leverkusen. Die Genehmigung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert und (etwa durch Hinterlegung des Geldbetrags in Höhe der zu erwartenden Kosten) sichergestellt ist, dass ggf. durch die Nutzung verursachte Folgen beseitigt werden. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob die beabsichtigte Nutzung an einem anderen Standort eine geringere Beeinträchtigung zur Folge haben würde. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Abfallentsorgung obliegt dem Nutzer.

§ 14

Schneeüberhänge, Eiszapfen, Eisflächen

1. Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an baulichen Anlagen sind vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.
2. Öffentlich zugängliche Eisflächen dürfen erst betreten werden, wenn sie

ordnungsbehördlich hierfür freigegeben sind und die Freigabe durch Hinweistafeln in unmittelbarer Nähe der Eisfläche bekannt gegeben wurde.

15

Erhaltung der Verkehrssicherheit; Freihalten von Abflussöffnungen, Versorgungs- einrichtungen, Hydranten und Feuerwehrlflächen

1. Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen so verschlossen sein, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.
2. Feuerwehzufahrten und Aufstellflächen, Hydranten, Schieberklappen, Klappen für Riechrohre in Gasleitungen, Einflussöffnungen, Abdeckungen von Straßenkanälen, Straßenablaufroste, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und Kabel, Merksteine sowie die dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, verstopft oder verschmutzt werden.

§ 16

Hausnummern

1. Die Stadt Leverkusen setzt für bebaute Grundstücke Lagebezeichnungen (Straße und Hausnummer) fest. Die Festsetzung ist für den jeweiligen Grundstückseigentümer oder den ihm gem. § 200 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichgestellten Inhaber eines grundstücksgleichen Rechtes gebührenpflichtig.
2. Der Grundstückseigentümer oder der ihm gem. § 200 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichgestellte Inhaber eines grundstücksgleichen Rechtes hat dafür zu sorgen, dass das an jedem bebauten Grundstück anzubringende Nummernschild mit der von der Stadt festgesetzten Nummer von der Straße oder dem Wohnweg aus gut sichtbar und lesbar ist und in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten wird. Die Nummern müssen aus arabischen Ziffern bestehen, die mindestens 8,5 cm groß sind.
3. Nach der Umnummerierung eines Grundstückes darf die alte Nummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist als ungültig zu kennzeichnen, muss jedoch lesbar bleiben.

V. Schlussbestimmungen

§ 17

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen - soweit es

mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist - auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 als Halter oder Führer von Tieren Verunreinigungen in den in § 1 genannten Anlagen und Einrichtungen zulässt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Hunde ohne Aufsicht herumlaufen lässt und nicht ordnungsgemäß mit sich führt,
 3. entgegen § 2 Abs. 3 Hunde an den dort genannten Orten unangeleint führt,
 4. entgegen § 2 Abs. 4 Hunde auf Spielplätzen mitführt,
 - 4.a) entgegen § 2 Abs. 5 seiner Katze ohne Kastration und Kennzeichnung Zugang ins Freie gewährt
 5. entgegen § 2 a) Wildtauben, verwilderte Haustauben, Enten und Schwäne füttert,
 6. entgegen § 3 die für die dort genannten Einrichtungen vorgeschriebenen Abfallbehälter nicht aufstellt oder nicht rechtzeitig entleert,
 7. entgegen § 4 störende Werbung durch elektronische Bild- und Tonträger oder durch Vorführungen in Schaufenstern vornimmt,
 8. entgegen § 5 Straßen und Anlagen verunreinigt,
 9. entgegen § 6 Abs. 1 Fahrzeuge, Gefäße oder andere Gegenstände reinigt,
 10. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrzeuge, Anhänger und Wohnwagen in den Anlagen fährt, parkt oder abstellt,
 11. Sammelgut nicht entsprechend dem Gebot in § 7 Abs. 1 bereitstellt oder entsprechend dem Gebot in § 7 Abs. 2 entfernt,
 12. Verunreinigungen und Verunstaltungen nicht entsprechend dem Gebot in § 8 unverzüglich beseitigt,
 13. die in § 9 bestimmten Betriebs- und Arbeitszeiten nicht beachtet,
 14. entgegen dem Gebot in § 10 als Straßenmusikant und Schauspieler den

Standort der Darbietung nicht rechtzeitig verändert,

15. entgegen § 11 Anlagen und Fußgängerbereiche als Lager- oder Schlafplatz verwendet; durch Lärmen, aufdringliches Verhalten und störenden Alkoholkonsum (z. B. Trinkgelage, Volltrunkenheit) oder Drogenkonsum die Benutzer der Anlagen bzw. Fußgängerbereiche belästigt, die Straßenbänke nicht zum Sitzen benutzt und unbefugt von ihrem Standort entfernt,
15. a) entgegen § 11 a) mit Rollbrettern (Skateboards), Inline-Skates oder Rollschuhen in der Fußgängerzone Wiesdorf fährt,
16. die in § 12 für den Brandschutz getroffenen Bestimmungen nicht beachtet,
17. sich entgegen § 13 Abs. 1 und 10 außerhalb der an den Eingängen vorgegebenen Zeiten ungenehmigt im Neuland-Park aufhält, ohne dass auf dem Gelände eine von der Stadt Leverkusen genehmigte Veranstaltung stattfindet,
18. entgegen § 13 Abs. 2 und Abs. 10 im Neuland-Park ungenehmigte Veranstaltungen durchführt,
19. entgegen § 13 Abs. 2 und Abs. 10 im Neuland-Park ungenehmigt Tonverstärker benutzt,
20. entgegen § 13 Abs. 3 und Abs. 10 im Neuland-Park ungenehmigt gesperrte oder durch diese Verordnung geschützte Flächen betritt,
21. entgegen § 13 Abs. 4 und Abs. 10 im Neuland-Park ungenehmigt ein Tier mitführt,
22. Wege oder Flächen im Neuland-Park entgegen § 13 Abs. 5 und Abs. 10 ungenehmigt befährt,
23. entgegen § 13 Abs. 6 und Abs. 10 ungenehmigt im Neuland-Park zeltet oder campiert,
24. entgegen § 13 Abs. 7 und Abs. 10 ungenehmigt Eingriffe in den Erdboden vornimmt,
25. entgegen § 13 Abs. 8 und Abs. 10 ungenehmigt im Neuland-Park grillt,
26. entgegen § 13 Abs. 9 und Abs. 10 im Neuland-Park ungenehmigt gewerblich tätig wird,
27. die in § 14 Abs. 1 getroffenen Bestimmungen über den Schutz des öffentlichen Verkehrsraums gegen das Herabfallen von Schneeüberhängen und Eiszapfen nicht beachtet,

28. entgegen § 14 Abs. 2 öffentlich zugängliche Eisflächen betritt, bevor sie durch Hinweistafeln ordnungsbehördlich hierfür freigegeben sind,
 29. die in § 15 Abs. 1 aufgeführten straßenwärts gelegenen Öffnungen nicht so verschließt, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können,
 30. entgegen § 15 Abs. 2 Abflussvorrichtungen und Abdeckungen von Versorgungsleitungen, Feuerwehruzufahrten und Feuerwehraufstellflächen sowie die dazugehörenden Hinweisschilder verdeckt, verstopft oder verschmutzt,
 31. die in § 16 Abs. 1 und Abs. 2 getroffenen Bestimmungen über das Anbringen von Hausnummern und über die Umnummerierung eines Grundstückes nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 19

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

- Beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 08.12.2008
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 26 vom 29.12.2008
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 04.10.2010
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 24 vom 12.11.2010
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 21.02.2011
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011
- 3. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 18.02.2019

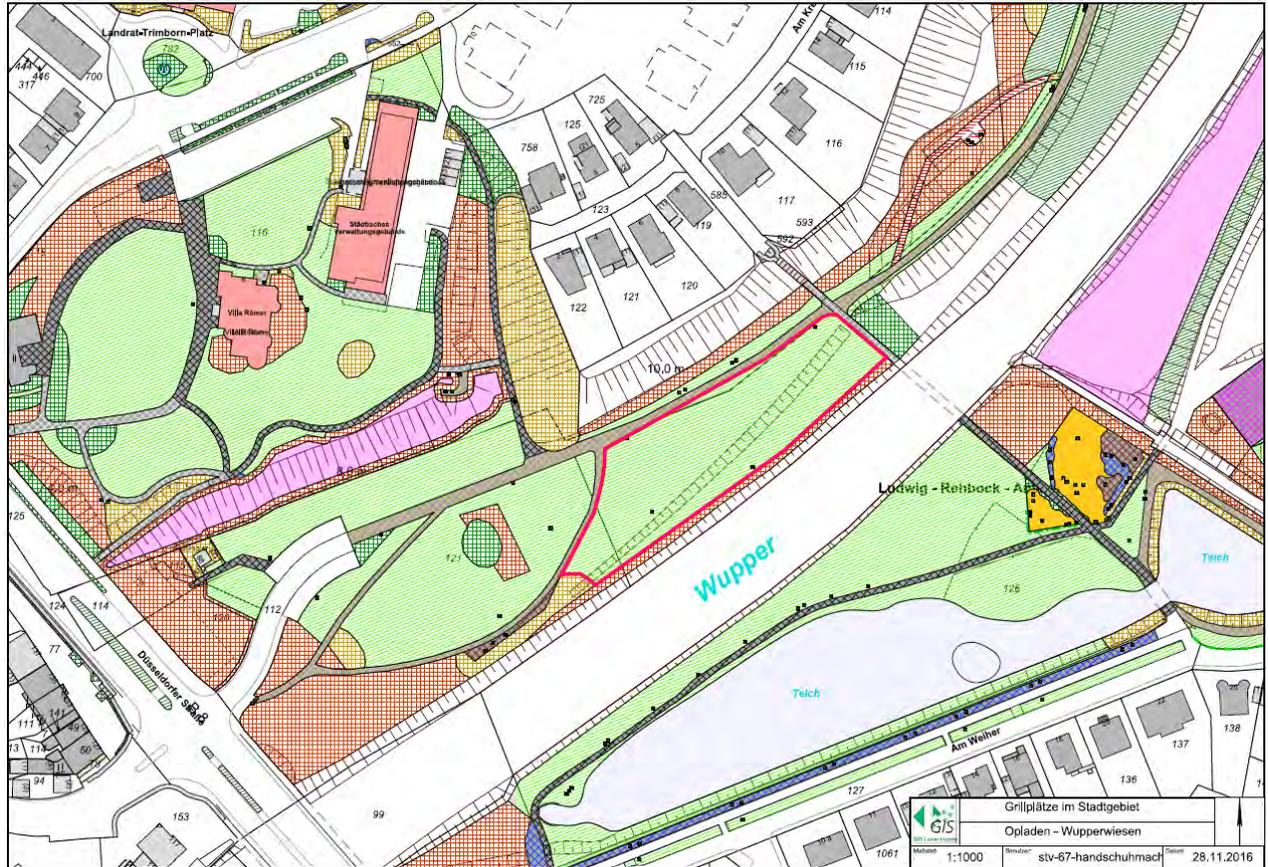
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 6 vom 27.02.2019
- 4. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 28.06.2021
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 45 vom 12.07.2021

Anlage zu § 12 Abs. 1 Ausnahmen vom Grillverbot.

1. Hitdorf - Rheinaue



2. Opladen - Wupperwiesen



3. Schlebusch - Ophovener Weiher



4. K ppersteg - Groer Silbersee

